



# Statuten

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1

Unter dem Namen **Islandpferde-Klub Bern Mittelland** besteht ein selbstständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Rechtssitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### Artikel 2

Erklärtes Ziel des Vereins ist:

- den Islandpferdefreunden und Interessenten die Möglichkeit zu schaffen, neue Beziehungen untereinander zu knüpfen und/oder zu festigen
- die Erweiterung und Vertiefung der eigenen Kenntnisse durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- den Kontakt zu anderen Islandpferde-Regionalklubs und zur Islandpferde-Vereinigung der Schweiz zu pflegen
- die Förderung des fachlichen Wissens im Zusammenhang mit Islandpferden, insbesondere Jugendförderung
- die Pflege der Geselligkeit unter Islandpferdefreunden
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen für Islandpferde
- die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und der Behörden

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönnern



#### **Artikel 4**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

#### **Artikel 5**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu erfolgen. Durch die Einreichung der unterzeichneten Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Wahl von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Eine allfällige Abweisung des Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

#### **Artikel 6**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### **Artikel 7**

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Es können auch Mitglieder ausgeschlossen werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins nicht nachkommen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert zehn Tagen zuhanden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

#### **Artikel 8**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **III. FINANZEN**

#### **Artikel 9**

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Vermögenserträge
- d) Gönnerbeiträge, Zuwendungen, Schenkungen usw.

#### **Artikel 10**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für:

- Jugendliche bis 16 Jahre maximal Fr. 40.00
- Einzelmitglieder ab 17 Jahren maximal Fr. 60.00
- Familien mit Kindern maximal Fr. 90.00

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden im Rahmen der vorstehenden Maximalbeträge durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.



### **Artikel 11**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Artikel 12**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. ORGANISATION**

### **Artikel 13**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 14**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen folgende, unübertragbare Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Annahme der Vereinsrechnung
4. Déchargeerteilung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages im Rahmen der Maximalbeiträge gemäss Art. 10 hievor
7. Genehmigung des Budgets
8. Rekursentscheid über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
11. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden

### **Artikel 15**

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Abwesende haben kein Stimmrecht; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **Artikel 16**

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.



---

### **Artikel 17**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

### **Artikel 18**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen und muss die zur Behandlung kommenden Traktanden enthalten. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Über Gegenstände, die nicht in vorerwähnter Form angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einführung einer weiteren ausserordentlichen Generalversammlung. Zum Stellen von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

### **Artikel 19**

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

### **Artikel 20**

Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Artikel 21**

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### **Artikel 22**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Beisitzer

Der Vorstand kann jederzeit erweitert werden.

### **Artikel 23**

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Amtsperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.



#### **Artikel 24**

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte dies verlangt.

#### **Artikel 25**

Der Vereinspräsident führt den Vorsitz im Vorstand. Es wird mit einfachem Mehr abgestimmt. Bei Stimmengleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidenten.

Der Vorstand ist nur Beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **Artikel 26**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

#### **Artikel 27**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Unterschriftenberechtigung unter sich.

#### **Artikel 28**

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch mit der Geschäftsführung des Vereins betrauter Personen sein.

#### **Artikel 29**

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

### **V. HAFTUNG**

#### **Artikel 30**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VI. STATUTENREVISION**

#### **Artikel 31**

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.



---

## VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### Artikel 32

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist an der gleichen Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 33

Der Verein Islandpferde-Klub Bern-Mittelland tritt anstelle der am 24. Februar 1968 gegründeten losen Gruppierung unter dem Namen Pony-Klub Bern (ab 1980 Islandpferde Klub Bern), welche unter dem gleichen Namen bis anhin die entsprechenden Interessen gewahrt hat.

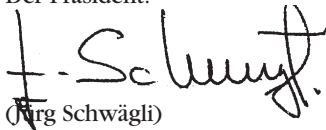
### Artikel 34

Die vorliegenden Statuten werden an der Generalversammlung vom 16. Januar 1988 genehmigt. Sie treten am Gründungstag in Kraft.

Revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 1999.

Fraubrunnen, 30. Januar 1999

Der Präsident:

  
(Nigg Schwägli)

Die Sekretärin:

  
(Renate Bigler-Nägeli)